



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

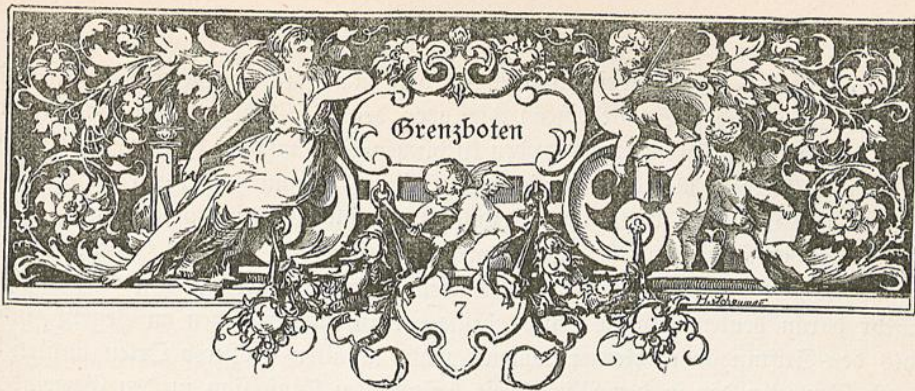
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kirchliches aus Württemberg.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Kirchliches aus Württemberg.



rgend jemand hat einmal den Ausdruck gebraucht, Württemberg sei die protestantische Bende. In der That ist die hierin enthaltene Charakteristik für mehrere Jahrhunderte unsrer Landesgeschichte durchaus zutreffend. Seit den Tagen, wo Herzog Ulrich nach dem Siege bei Lauffen 1534 sein Land in einer Weise protestantisirte, die so wenig den Beifall des Herrn Johannes Sausen gefunden hat, ist das Land über zweihundertundfünfzig Jahre so gut wie rein evangelisch gewesen; die Stiftung Herzog Christophs, das „höhere evangelische Seminar“ in Tübingen, kurzweg das „Stift“ genannt, lieferte dem Lande und der deutschen Wissenschaft eine Reihe hervorragender Bieder und machte Württemberg zu einem bevorzugten Sitze protestantischer Gesinnung und oft auch antipäpstlicher Polemik. Erst die rasch aufeinander folgenden und verhältnismäßig außerordentlich umfangreichen Gebietserwerbungen, welche der schnell vom Herzogtum zum Königreich aufsteigende Staat in den napoleonischen Zeiten gemacht hat, führten ihm am obern Neckar, an der Tauber und Jagst und zwischen Donau und Bodensee eine Reihe katholischer Städte und Dörfer zu, wodurch der vorher religiös ausschließliche Staat zu einem paritätischen wurde; heutzutage zählt er etwa 1 300 000 Protestanten und 600 000 Katholiken, sodaß die letzteren ein schwaches Drittel der Bevölkerung bilden.

Aus jener rein protestantischen Zeit schreibt sich nun die Gewohnheit her, vermöge deren man in Württemberg die politische und die kirchliche Gemeinde als identisch betrachtet, und ein Ausdruck dieser ursprünglich durchaus die Sache betreffenden Ansicht war es, wenn man auch die Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Gemeinde im wesentlichen der weltlichen Vertretung der Gemeinde

übertrag. Des nähern geschah dies so, daß man zu den Gemeinderäten und dem Ortsvorsteher (Schultheißen) die oder den Geistlichen hinzusetzte und so aus dem weltlichen Gemeinderate den kirchlichen Stiftungsrat bildete, welcher die kirchlichen Gelder (auf dem Lande der „Heilige“ genannt) verwaltete.

Diese Ordnung hatte nun freilich ihre unleugbaren Schattenseiten. Es liegt auf der Hand, daß bei den Gemeindevahlen nicht religiöse, sondern politische oder kommunale Gesichtspunkte den Ausschlag geben, daß die Wähler mehr daran denken, daß sie den Gemeinderat zusammensetzen im Begriff sind, als den Stiftungsrat. Ferner kommen wohl in allen größeren Orten natürlich auch Vertreter der in der Minderheit befindlichen Konfession in den Gemeinderat, und so verfügen oft genug Katholiken mit über protestantische Gelder und Protestanten mit über katholische; in vereinzeltten Fällen können so auch Juden in die Lage kommen, über die Mittel der christlichen Gemeinschaften mit zu bestimmen. Endlich aber ist es wohl ziemlich naheliegend, daß die Gemeinderäte allemal, wenn die Gemeinde eine kostspielige Aufgabe zu lösen hat und der „Heilige“ über eine wohlgespielte Börse verfügt, der Versuchung unterliegen, sich zu fragen: Hat die betreffende Sache nicht von weitem einen Zusammenhang mit der Kirche, sodaß man den „Heiligen“ für sie in Anspruch nehmen kann? Diese Frage wurde oft genug auch dann bejaht, wenn sie schlechtweg zu verneinen gewesen wäre, und so ist von der Regierung aktenmäßig nachgewiesen worden, daß mit kirchlichen Geldern die Kosten für Feuerspritzen, für Monturen von Polizeidienern, für Hebammen, für Vereinsfahnen und dergleichen bestritten worden sind. In einem Dorfe auf der schwäbischen Alb war die Kirche in baufälligem Zustande; aber statt sie herzustellen, entnahm man dem Kirchenfonds zehntausend Mark für die Herstellung — einer Wasserleitung, die freilich in das System der großartigen Abwasserversorgung gehört, aber doch zur evangelischen Kirche gewiß in einem noch entfernteren Verhältnis steht als der geistig avancirteste Universitätsprofessor zum Affen.

Schon lange hatte man in kirchlichen Kreisen diese Übelstände schwer und schmerzlich empfunden; die kirchlichen Stiftungen liefen vielfach Gefahr, zu kommunalen Zwecken aufgezehrt zu werden; dem katholischen Bischof von Rottenburg stand überdies ein verfassungsmäßiger Anspruch auf die Oberleitung der katholischen Stiftungen zu, der in langen Jahren nicht zu gesetzlicher Feststellung gekommen war. Alle diese Gründe bewogen die Regierung, den Ständen zwei Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, welche für beide christliche Kirchen die Anordnung trafen, daß besondere Kirchengemeinderäte für die Verwaltung des Kirchenvermögens gebildet werden und die Ortsvorsteher diesen kirchlichen Kollegien nicht ohne weiteres angehören sollten, um deren Selbständigkeit von der politischen Gemeinde möglichst zu sichern; im Nothfall sollte von der evangelischen Kirche auch eine Kirchensteuer erhoben werden dürfen. Man konnte anfänglich annehmen, daß diese Vorlagen, welche in der Kommission der Abgeordnetenkommission

sorgfältig vorberaten und im Grundsatz angenommen worden waren, auch im Plenum Annahme finden würden; aber es geschah das Gegenteil. Der katholische Entwurf würde zwar ohne Zweifel durchgegangen sein, wenn er nicht als unlöslich mit dem evangelischen angesehen worden wäre; die protestantische Mehrheit der Kammer hätte, da in Württemberg ja voller konfessioneller Friede herrscht, gern der katholischen Minderheit einen von derselben sehnlich gewünschten Zustand bewilligt. Aber der protestantische Entwurf fand viele Gegner, und so wurde am 22. Dezember mit 48 gegen 19 Stimmen und 21 Enthaltungen der katholischen Abgeordneten das Eingehen auf beide Entwürfe von der Kammer abgelehnt.

Woher kam dies? Wie konnte ein Gesetz fallen, das doch einem unleugbar ungerechten Zustande abhelfen sollte?

Die Antwort ist eine doppelte. Erstlich erhoben sich gegen die beantragte Neuordnung alle die, welche überhaupt am Alten hängen, und deren Zahl ist ja immer und überall groß. Dann setzten sich auch diejenigen zur Wehre, welche den seitherigen Stand der Dinge deshalb nicht aufgeben wollen, weil er für die Gemeinden bequem und nützlich war; man hatte so oft schon mit dem Gelde des „Heiligen“ so schöne Dinge möglich gemacht, man wollte sich dies auch fernerhin nicht versagen, man wollte nicht „depossedirt werden.“ Zweitens aber bekam der Entwurf auch von kirchlichen Gesichtspunkten aus Feuer von rechts und links. Die streng kirchliche Partei und die Liberalen reichten sich die Hand zum gemeinsamen Ansturm. Dies kam daher, daß der Entwurf ausdrücklich als Fortsetzung früherer gesetzgeberischer Akte auf kirchlichem Gebiete auftrat, daß er die Organisation der evangelischen Kirche weiter entwickeln wollte, und die Motive es aussprachen, daß die 1867 vom König als summus episcopus eingeführte protestantische Synode zu einer staatlichen Beanstandung keinen Anlaß biete; die Synode als Schlußstein des ganzen neuen Zustandes wurde damit staatlich anerkannt. Diese Synode aber, so streng orthodox sie sich benommen hatte, war aus einem Wahlverfahren erwachsen, das nach modernem Konstitutionalismus schmeckte; davon wollten aber alle streng Lutherischen nichts wissen. Und dann verfolgt man auf dieser Seite das Ziel, die politische Gemeinde nicht von der religiösen zu trennen, sondern letztere durch die erstere wie mit einem Sauerteige zu durchdringen und alles unter den Einfluß der Religion zu stellen, nicht aber letzterer ein gesondertes Gebiet abseits von der Welt anzuweisen. Ein merkwürdiger Standpunkt vielleicht, daß man trotz kirchlichster Bestimmung ein Stück kirchlicher Selbstverwaltung abzulehnen sich entschließt; aber ohne Frage ist es doch verständlich und konsequent in sich selbst; seine Anhänger gaben zu erkennen, daß sie die politischen Gemeinden für das religiöse Leben in ihrem Sinne nach zu erobern hofften, und warfen sozusagen die Fahne ins feindliche Lager, um die Soldaten zum Sturm anzufeuern.

Aber noch schwerer wog die Gegnerschaft von links, als dessen hauptsächlichster Wortführer der frühere Kultusminister Rümelin, seit 1868 Kanzler der

Landesuniversität Tübingen, austrat. Vor bald fünfundzwanzig Jahren ist der geistvolle, als Philosoph und Statistiker mit Recht überall berühmte und angesehene Mann über dem Konkordat zu Falle gekommen, gegen das sich das protestantische Gefühl mit Macht empört hatte; nach so langer Frist trat er wieder in einer kirchlichen Debatte im Vorderkampfe auf, und sofort erhielt der ganze Streit eine Wendung, welche ihm eine Bedeutung über die württembergischen Grenzpfähle hinaus sichert. Rümelin sprach sich mit aller Schärfe gegen den Entwurf aus, weil er dahin führe, daß die Synode, welche bis jetzt bloß auf königlicher Verordnung beruhe und durch eine solche auch wieder aufgehoben werden könne, staatlich anerkannt werden würde; denn indem der Kirchenvertretung das Recht gewährt würde, kirchliche Anlagen zu beschließen, würde sie auch staatlich als bestehend hingenommen. Zu diesem Schritte aber könne er sich nicht verstehen, weil die Synode nicht bloß unnötig, sondern auch positiv schädlich sei. Unnötig sei sie, insofern sie gar keinen dauernden Stoff zur Beratung besitze; denn kirchliche Gesetze seien nur selten notwendig, und über andre Dinge entschieden besser andre Körperschaften; so über Gesangbücher, Choralbücher u. s. w., zu deren zweckmäßiger Fassung einige sachverständige Männer, nicht aber eine Synode von etlichen sechzig Köpfen berufen sei. Positiv schädlich aber sei die Synode, weil jeder, der in sie eintritt, sich auf das „Bekennnis der evangelischen Kirche“ verpflichten müsse; und unter diesem Bekenntnis seien ohne Zweifel die Lehrsätze der symbolischen Bücher des sechzehnten Jahrhunderts verstanden, zu welchen die Zeitübung und die Wissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts in schroffem Gegensatze ständen. Eine große Zahl von Männern, die nichts weniger sein wollten als Gegner ihrer Kirche, die wie er, der Redner, es sich selbst zum höchsten Gewinn schätzten, der evangelischen Kirche Deutschlands anzugehören, und ihr den Besitz ihrer geistigen Güter zu verdanken glaubten, werde durch diese Eidesformel thatsächlich aus der Synode ausgeschlossen; sie fühlten sich dem überlieferten Kultus der Kirche entfremdet, weil sie mit den Akten desselben den von der Kirche geforderten Sinn nicht zu verbinden vermöchten; und obwohl sie Protestanten sein und bleiben wollten, mußten sie sich doch zur Zeit der Kirche äußerlich fern halten. Daraus folge, daß die dringlichste Aufgabe der Gegenwart die sei, Theologie und Wissenschaft wieder in Fühlung mit einander zu bringen und Glauben und Wissen unter einander auszugleichen. Diesen so nötigen Prozeß der leisen, allmählichen Umbildung des Dogmas im Zusammenhang mit der Wissenschaft störe die Synode, sie mache jede Änderung vom orthodoxen Gesichtspunkte abhängig. Deshalb stimme er, obwohl er ein abgesetzter Feind aller materialistischen Weltanschauung, alles Unglaubens, alles Wissenshochmuts sei, gegen den Entwurf, welcher in § 57 eine ganze Reihe von Artikeln der Synodalordnung staatlich so festlegen wolle, daß der König ohne ständische Verabschiedung nichts von derselben zurücknehmen könnte.

Die Worte des Kanzlers machten tiefen Eindruck in der Kammer, und alle die warmen und eindringlichen Worte, welche namentlich vom Ministertisch, von dem Referenten Freiherrn Wilhelm von Gemmingen und von dem Generalsuperintendenten von Hall, dem Prälaten Beck, für den Entwurf gesprochen wurden, konnten ihn nicht retten. Beck fragte den Kanzler, ob denn irgendeine Religionsgenossenschaft ohne Dogmen bestehen könne, ob nicht selbst der krasseste Unglaube seine Dogmen habe? ob irgendeine Gemeinschaft ohne Bekenntnis und ohne alle Zuchtmittel ihren Gliedern gegenüber denkbar sei, und ob die Synodalordnung nicht gerade in der Kirchenzucht äußerst gemäßigt und vorsichtig sei? Er berief sich auf die Geschichte und ihre Erfahrungen, auf Rümelins Ansichten als Minister, auf das gute Recht der evangelischen Kirche auf Autonomie und Selbstverwaltung; er sprach Stunden lang, so glänzend, so durchdacht, so fein, daß selbst das Organ der Demokratie ihm volle Anerkennung zollte. Am Ende wurde, wie gesagt, der Antrag des Kanzlers angenommen und der Regierung nur anheimgegeben, durch besondres Gesetz die Ausschcheidung des Kirchenvermögens da zu ermöglichen, wo sie von einer Gemeinde gefordert werde. Der erste Versuch, die Trennung der Kirche vom Staate an einem einzelnen, besonders dringlichen Punkte zu vollziehen, ist damit in Württemberg gescheitert, und deshalb wird der 22. Dezember 1884 ein Tag von lange nachwirkender Bedeutung bleiben.



## Die Stellung der Polizei im Strafverfahren.

Von Otto Gerland.



Robert von Mohl, dessen Klassizität als Zeuge in dem vorliegenden Thema niemand bezweifeln wird, sagt einmal: „Ohne unmittelbare Stütze und Hilfe der Rechtspflege kann der Bürger möglicherweise sein ganzes Leben ruhig hinbringen, nicht aber eine Stunde ohne sichtbare Einwirkung der Polizei.“\*) In dieser ihrer überall eingreifenden Thätigkeit mag der Grund dafür liegen, daß die Polizei so zahlreichen Mißdeutungen ausgesetzt ist; denn natürlich wird der, dem eine polizeiliche Verfügung zugeht, nicht leicht glauben, daß er sich eine Verschümmnis habe zu Schulden kommen lassen, oder daß er gerade verpflichtet sei, den oft mit nicht unerheblichen Kosten oder Mühseligkeiten verbundenen Verfügungen

\*) Polizei-Wissenschaft. 3. Auflage. Band 1, S. 9, Anmerkung 4.